



Eisenstadt, am 3. August 2017
Sachb.: Fr. Mag. Cadilek
Tel.: +43 5 7600/2821
Fax: +43 5 7600/2790
E-Mail: post.a2-verkehr@bgld.gv.at

Zahl: A2/S.StVO-10001-52-2017

Betreff: Politische Werbung auf und neben öffentlichen Straßen,
rechtliche Bestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass insbesondere im Hinblick auf die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 1. Oktober 2017 sowie die Nationalratswahlen am 15.10.2017 wird im Einvernehmen mit dem für Wahlen zuständigen Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten folgendes mitgeteilt:

- 1) Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist für Werbung politischer Parteien keine straßenpolizeiliche Bewilligung im Sinne der §§ 82 bis 84 StVO 1960 erforderlich (VwGH 23.6.1969, Z. 1395/67; Lachmayer ZVR 2003/105); Wahlwerbung ist vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung geschützt. Unter den Begriff „politische Werbung“ fällt jedenfalls die Werbung für Wahlen in allgemeine Vertretungskörper (Nationalrat, Landtag, Gemeinderat, Europäisches Parlament) sowie die Werbung für eine Bundespräsidentenwahl.

So wurde auch für das Verteilen politischer Flugblätter oder Propagandaschriften, das die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs – weil die Verteilung auf einem breiten Gehsteig und nicht auf der Fahrbahn erfolgt – nur in einem ganz geringfügigen Maß beeinträchtigen kann, eine Bewilligungspflicht nach § 82 Abs. 1 StVO vom VwGH (28.4.1993, 92/02/0204) verneint.

- 2) Gemäß § 37 Abs. 2 Burgenländisches Straßengesetz 2005 bedarf jede Benützung der öffentlichen Straße für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck durch Einrichtungen unter, auf oder über dem Straßengrund (Sondernutzung) unbeschadet der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, der Zustimmung der Straßenverwaltung. Ausgenommen von dieser Regelung sind politische Werbung sowie Dankadressen jeweils im Zeitraum von zehn Wochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung.

Straßenverwaltung im Sinne dieses Gesetzes ist die mit der Sorge für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Straßen, insbesondere ihrer technischen und wirtschaftlichen Pflege und Instandhaltung sowie der Wahrnehmung und Vertretung des Straßeninteresses betraute Einrichtung.

Gemäß § 39 Abs. 2 besorgt das Land die Straßenverwaltung durch die von ihm damit betrauten Dienststellen des Landes (Landesstraßenverwaltung), die Gemeinde durch die von ihr betraute Dienststelle der Gemeinde (Gemeindestraßenverwaltung) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Autobahnen und Schnellstraßen des Bundes werden von der ASFINAG verwaltet.

- 3) Gemäß § 11a Abs. 3 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz ist die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeeinrichtungen zu Wahlzeiten, die ausschließlich der politischen Werbung dienen, sowie Dankadressen jeweils im Zeitraum von zehn Wochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung von einer Bewilligungspflicht gemäß § 11a Abs. 1 ausgenommen.
- 4) Gemäß § 21 i.V.m. § 28 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 ist für die Benützung von Bundesstraßen für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck oder für die Errichtung von Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis 40 m beiderseits der Bundesautobahnen oder in einer Entfernung von 25 m von Bundesschnellstraßen, Rampen von Anschlussstellen sowie Zu- und Abfahrtsstraßen der Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen die Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung; ASFINAG) erforderlich. Davon ist auch die Aufstellung von „mobilen“ Plakatständern für politische Werbung erfasst. Vor der Aufstellung der Plakatständer ist daher die Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung einzuholen, widrigenfalls eine Entfernung gemäß § 21 Abs. 6 Bundesstraßengesetz 1971 auf Kosten des Betroffenen erfolgt.

- 5) Gemäß § 31 Abs. 2 StVO 1960 ist es verboten, an Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Straßenverkehrszeichen, Verkehrsampeln, Verkehrsspiegel, Straßenbeleuchtungseinrichtungen etc.), Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dgl. anzubringen. Dies gilt jedoch u. a. nicht für die Nutzung der Rückseite der in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 lit. f sowie bei Vorliegen einer Bewilligung nach den §§ 82 bis 84. Zuwiderhandlungen können gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960 strafbar sein. Die Behörde ist berechtigt, unbefugt angebrachte Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge und dgl. auf Kosten des für die Anbringung Verantwortlichen ohne weiteres Verfahren entfernen zu lassen.

Bäume sind keine Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs; die Anbringung von Werbung bedarf jedoch zivilrechtlich der Zustimmung des Eigentümers (bezüglich Besitzstörung und Selbsthilfe: siehe Pkt. 8).

- 6) Auch Wahlwerbung unterliegt jedenfalls den Vorgaben des § 35 StVO 1960, demnach hat die Behörde bei verkehrsbehindernd aufgestellten Tafeln oder Plakaten mit politischer Werbung ein Verfahren gemäß § 35 StVO durchzuführen.

Wenn es die Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert, hat die Behörde die Besitzer von Gegenständen, die auf der Straße oder auf Liegenschaften in der Umgebung der Straße angebracht sind und durch ihre Beschaffenheit oder Lage oder durch die Art ihrer Anbringung oder ihrer Anordnung geeignet sind, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen, durch Bescheid zu verpflichten,

- die Lage oder die Art der Anbringung oder die Anordnung des Gegenstandes so zu ändern, das die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht weiter beeinträchtigt wird, oder
- wenn dies nicht ausreicht, die Gegenstände zu beseitigen.

Für einen Änderungs- und Beseitigungsauftrag nach § 35 StVO müssen einem (verkehrstechnischen) Gutachten bestimmte konkrete Umstände entnehmbar sein, die an dem betreffenden Ort die Tafeln als Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erscheinen lassen (VwGH 22.2.2013, 2009/02/0098).

Bei Anwendung des § 35 Abs. 1 StVO ist einzig und allein davon auszugehen, ob die Gegenstände, die sich auf der Straße oder auf Liegenschaften in der Umgebung der Straße (die auch im Privatbesitz stehen können) befinden, die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigen (VwGH 12.1.1970, 0717/69).

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit durch die Gegenstände ist laut § 35 Abs. 2 u. a. gegeben, wenn sie die Straßenbenützer blenden, die freie Sicht über den Verlauf der Straße oder auf Einrichtungen zur Regelung oder Sicherung des Verkehrs behindern.

Zuständige Behörde ist nach § 94b Abs. 1 StVO die Bezirksverwaltungsbehörde für Bundesstraßen und Landesstraßen, ansonsten die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich nach § 94d Z 3a StVO.

Die Änderung oder Beseitigung des Gegenstandes auf der Straße oder in der Umgebung der Straße ist mittels Bescheid anzuordnen. Solche können laut Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) auch mündlich verkündet werden. Gemäß § 62 AVG können, wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden. Der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides ist, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluss der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.

Das Rechtsmittel gegen die Entscheidung von Verwaltungsbehörden ist die Beschwerde bzw. im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, die Berufung.

Gemäß § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz kann die aufschiebende Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht ausgeschlossen werden, wenn der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Gleiches gilt gemäß § 64 AVG im Hinblick auf die Berufung.

- 7) Wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken benützt, begeht laut § 99 Abs. 3 lit d StVO 1960 eine Verwaltungsübertretung. Ist, wie im Fall von Werbung von politischen Parteien, keine Bewilligung gemäß StVO erforderlich und kommt der Verpflichtete z. B. einem Änderungs- oder Beseitigungsauftrag nicht nach, ist er nach § 99 Abs. 3 StVO 1960 in Verbindung mit dem betreffenden Bescheid dennoch strafbar.

Gemäß § 100 Abs. 4 StVO 1960 steht die Bestrafung der Übertretung nach § 99 der Erlassung und Vollstreckung eines Bescheides, womit ein Beseitigungsauftrag erteilt wird, nicht entgegen.

Bei Unterlassung der Änderung oder Beseitigung besteht neben dem Strafverfahren auch die Möglichkeit der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG § 4 – Ersatzvornahme). Voraussetzung für die Ersatzvornahme ist die vorherige Androhung und die Setzung einer Frist (Paritionsfrist), innerhalb derer der Verpflichtete die Leistung erbringen kann.

- 8) Unter Umständen hat der Grundeigentümer (z. B. Landesstraßenverwaltung, Gemeinde) mit dem Werbeunternehmen einen Vertrag abgeschlossen, der es ihm ermöglicht, Werbeträger, deren Standort vertragswidrig gewählt wurde, selbst zu entfernen. Ohne eine derartige Vereinbarung zur Entfernung der Tafel darf auch der Grundeigentümer Tafeln nur im Einvernehmen mit dem Werbeunternehmen oder nach Beschreitung des Zivilrechtsweges (Besitzstörungsklage, Unterlassungsklage) entfernen. Der Weg zur Selbsthilfe ist nur zulässig bei Gefahr im Verzug und wenn gerichtliche Hilfe zu spät käme; ungerechtfertigte Selbsthilfe ermöglicht dem Besitzer der Werbetafel eine Besitzstörungsklage gegen denjenigen, der die Werbetafel entfernt hat.

- 9) Für den Fall, dass politische Werbung verkehrsbehindernd aufgestellt sein sollte, haben die Landesgeschäftsstellen der folgenden Parteien zugesagt, diese Werbetafeln ohne aufwendiges Behördenverfahren rasch zu beseitigen bzw. zu versetzen.

Folgende Personen mögen in diesem Zusammenhang verständigt werden:

SPÖ: Herr René Pint, Tel. 02682/775-215, 0664/88661477, E-Mail: rene.pint@spoe.at

ÖVP: Herr Christoph Zarits, Tel. 02682/799-52, 0699/11654969,
E-Mail: christoph.zarits@oevp-burgenland.at,

FPÖ: Herr Christian Ries, Tel. 0664/4028236, E-Mail: christian.ries@fpoe.at,

Die Grünen: Frau Anita Malli, Tel. 0664/3110827, E-Mail: anita.malli@gruene.at,

Bündnis Liste Burgenland: Frau Ingrid Fischbach, Tel. 0664/75017182,
E-Mail: lbl@bgld-landtag.at,

Neos Burgenland: Tel. 0664/88782424, E-Mail: burgenland@neos.eu

Sollten die verkehrsbehindernd aufgestellten Tafeln trotz Zusage nicht rasch versetzt oder beseitigt werden, ist aus Verkehrssicherheitsgründen gemäß ho. Erlass vorzugehen (siehe z. B. Pkt. 6 zu § 35 StVO).

Mit diesem Erlass tritt der bisherige Erlass vom 3. 9. 2002, Zl. 5-V-A3381/4-2002 außer Kraft.

Ergeht an:

1. Alle Bezirkshauptmannschaften,
2. Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust,
3. alle Gemeinden im Burgenland,
4. Abteilung 2, HR Gemeindeangelegenheiten,
5. Abteilung 4, HR Natur-, Klima- und Umweltschutz,
6. Abteilung 5 – Baudirektion,
7. Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Nord (BBN), 7000 Eisenstadt,
8. Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Süd (BBS), 7400 Oberwart,
9. Landesumweltschutz Burgenland,
10. Landespolizeikommando Burgenland, Landesverkehrsabteilung,
11. SPÖ Landesorganisation Burgenland, Johann Permayer Straße 2, 7000 Eisenstadt, E-Mail: burgenland@spoe.at,
12. ÖVP Burgenland, Ing. Julius Raab-Straße 7, 7000 Eisenstadt, E-Mail: office@oevp-burgenland.at,
13. FPÖ Landesgruppe Burgenland, Ruster Straße 70b, 7000 Eisenstadt, E-Mail: lgst.bgld@fpoe.at,
14. Die Grünen Burgenland, Hauptstraße 16, 7000 Eisenstadt, E-Mail: bgld@gruene.at,
15. Bündnis Liste Burgenland, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, E-Mail: lbl@bgld-landtag.at,
16. Neos Burgenland, E-Mail: burgenland@neos.eu,
17. Burgenländischer Gemeindevertreterverband, 7000 Eisenstadt, Johann Permayerstraße 2, office@gvvgld.at,

18. Burgenländischer Gemeindebund, 7000 Eisenstadt, Ing. Julius Raab-Straße 7,
post@gemeinebund.bgld.gv.at,

19. Städtebund – Landesgruppe Burgenland, Rathaus, 7210 Mattersburg,
ingrid.salamon@mattersburg.bgld.gv.at, karl.aufner@mattersburg.bgld.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:

Die Abteilungsvorständin:

Mag. Novosel

